



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

---

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen **HC Wohlen Freiamt** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wohlen AG. Der Verein wurde 1971 unter dem Namen Schlittschuh-Club Wohlen gegründet und 1995 in den jetzigen Namen umbenannt.

## **Art. 2 Mitglied anderer Verbände**

Der HC Wohlen Freiamt ist Mitglied bei:

- Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
- Kantonal Aargauischer Eishockey-Verband (KAEHV)
- Eishockey-Vereinigung Nordwestschweiz (EVNW)

## **Art. 3 Zweck des Vereins**

Ausübung und Förderung des Sportes, im speziellen dem Eishockey-Sport.

## **Art. 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und für alle Nationen offen.

## **Art. 5 Ethik**

Der HC Wohlen Freiamt setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HC Wohlen Freiamt anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports ([www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den Anhängen 1 bis 2 zu Art. 5 geregelt.

## **Art. 6 Vereinsfarben**

Weiss, blau, rot

## **Art. 7 Zusammensetzung**

Die Mitgliederkategorien des HC Wohlen Freiamt können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Nachwuchsspieler bis U17
- b) Nachwuchsspieler U17 bis U20
- c) Aktivmitglieder
- d) Senioren, Veteranen
- e) Funktionäre
- f) Ehrenmitglieder



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

- g) Passivmitglieder
- h) Gönner
  
- a) **Nachwuchsspieler bis U17** ist, wer den geltenden Bestimmungen des schweizerischen Eishockeyverbandes entspricht. Er hat ein Stimmrecht, vertreten durch einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter.
- b) **Nachwuchsspieler U17 bis U20** ist, wer den geltenden Bestimmungen des schweizerischen Eishockeyverbandes entspricht. Er ist stimmberechtigt.
- c) **Aktivmitglied** kann werden, wer das Nachwuchsalter überschritten hat und den geltenden Bestimmungen des schweizerischen Eishockeyverbandes entspricht. Er besitzt ein Stimmrecht.
- d) **Senior oder Veteran** kann jeder werden, der den geltenden Bestimmungen des schweizerischen Eishockeyverbandes entspricht. Er ist stimmberechtigt.
- e) **Funktionäre** sind Personen, die dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand immer jeweils für ein Jahr. Der Funktionär hat ein Stimmrecht.
- f) **Ehrenmitglied:** Wer sich um den Eishockeysport oder um das Gedeihen des HC Wohlen Freiamt hervor-ragende Dienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf fristgerechten Antrag von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
- g) **Passivmitglieder** kann werden, wer sich für die Entwicklung und Förderung des Eishockeysportes interessiert und einen von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet. Passivmitglieder bekommen eine Einladung zu den Generalversammlungen, er hat jedoch **kein** Stimmrecht.
- h) **Gönner** kann werden, wer sich für die Entwicklung und Förderung des Eishockeysportes interessiert und einen selbst bestimmten Beitrag entrichtet. Gönner erhalten keine Einladung zu den Generalversammlungen und sind nicht stimmberechtigt.

## **Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede Person mit gutem Leumund erwerben. Für Nachwuchsspieler welche noch nicht volljährig sind, ist die Einwilligung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **Art. 9 Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung ist Sache des Spielers. Bei Unfällen haften der Verein und seine Organe ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht.

## **Art. 10 Eintritt**

Neumitglieder werden vom Vorstand geprüft und unter Berücksichtigung des Artikel 7 jederzeit in den Verein aufgenommen.

## **Art. 11 Austritt**

Austritte sind schriftlich per Ende April einzureichen.



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

## Art. 12

### Ausschluss

Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können unter Anzeige (Mitteilung) an das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben; derselbe muss schriftlich innert 10 Tagen an den Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der nächsten Generalversammlung. Bis zur nächsten Generalversammlung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

## Art. 13

### Pflichten der Mitglieder

Aktiv- und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Club als Aktiv- oder Vorstandsmitglied angehören. Die Ausnahmen bildet die Zusammenarbeit mit einem Partnerverein. In einem solchen Fall ist es mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes möglich beim Partnerverein ein Vorstandsmitglied zu werden. Aktivmitglieder dürfen ausserdem ohne die Erlaubnis des Vorstandes zu keinem Wettspiel oder Training eines anderen Eishockey-Clubs antreten. Ein Mitglied darf sich einem anderen Eishockey-Club als Trainer oder Betreuer nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung stellen. Die Spieler sind verpflichtet, sich dem Verein für den Sportbetrieb und dessen Veranstaltungen gemäss separatem Reglement zur Verfügung zu stellen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen des Vereins sowie den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Das Ansehen des Vereins ist in allen Fällen zu wahren. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Statuten der SIHF sowie den Anordnungen seiner Organe Folge zu leisten. Verträge und Vereinbarungen, welche der Verein mit anderen Vereinen abschliesst, sind für seine Mitglieder verbindlich sofern sie davon betroffen sind.

## Art. 14

### Mutationen

Alle Mutationen sind der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt zu geben.

## Art. 15

### Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## Art. 16

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HC Wohlen Freiamt beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

## Art. 17

### Die Generalversammlung

Die GV findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mit Schreiben an die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungs-Anträge müssen bis Ende



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

April dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ordnungs- und Sachanträge zu den einzelnen Traktanden können ohne Vorankündigung an der Generalversammlung gestellt werden.

## Art. 18

### Die statutarischen Traktanden der Generalversammlung sind

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte Präsident, Sport und Finanzen. Entgegennahme des Revisionsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes gemäss Artikel 21 und der Rechnungsrevisoren gemäss Artikel 22.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- i) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- j) Behandlung von Traktandierungs-Anträgen des Vorstandes und den stimmberechtigten Mitgliedern.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## Art. 19

### Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Gutdünken des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Das Gesuch um Einberufung von Seiten der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## Art. 20

### Beschlüssen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahmen bilden die Artikel 12 und 28. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 67/68.

## Art. 21

### Konstitution des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidium obligatorisch
- b) Vize-Präsidium
- c) Finanzen obligatorisch
- d) Sport obligatorisch
- e) Aktuar obligatorisch
- f) Schiedsrichter
- g) Sponsoring
- h) Beisitzer



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

---

Der Vorstand kann für spezifische Projekte oder Traktanden auch weitere Personen an Vorstandssitzung einladen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **Art. 22 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die GV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme vom Präsidium, Finanzen, Sport selber. Diese werden von der Generalsversammlung gewählt. Ämterkumulation ist möglich.

## **Art. 23 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 24 Rechtsverbindliche Unterschrift**

Für den Verein zeichnet der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

## **Art. 25 Finanzen / Haftung**

Der Vorstand verwaltet die Finanzen. Rechnungen dürfen nur angewiesen werden, wenn sie das Visum zweier Vorstandsmitglieder tragen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 26 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge sind im vor Meisterschaftsbeginn zu begleichen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt. Der Vorstand kann eine Befreiung von der Beitragspflicht in ausserordentlichen Fällen verfügen (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Unfall, etc.).

## **Art. 27 Besondere Pflichten der Mitglieder**

Die Platzorganisation der Spiele liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mannschaft. D.h. jede Mannschaft hat dafür zu sorgen, dass an einem Meisterschaftsspiel genügend Personal für den Spielbetrieb vorhanden ist.



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

## Art. 28

### Schlussbestimmungen

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an der GV oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die die Auflösung beschliessende ausserordentliche Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Vorliegende Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft, genehmigt mit der statutarischen Mehrheit der Generalversammlung vom 25. Januar 1971 und nach erfolgten Statutenrevisionen anlässlich der GV vom 14. April 1972, 11. April 1974, 5. Oktober 1979, 24. Mai 1991, der ausserordentlichen GV vom 6. Juli 1995, sowie der GV vom 10. Mai 1996, 21. Juni 2007, 23. Mai 2013, 02. Juni 2015, 29. Mai 2019 und 23.10.2020.

Der Präsident  
Daniel Melliger

Wohlen, 23. Oktober 2020

Der Aktuar  
Martial Fisch



5610 Wohlen  
info@hcwohlen.ch  
www.hcwohlen.ch

# STATUTEN

## Anhänge zu Art. 5

### **Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

- 1 Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Maßnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

### **Anhang 2: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Skateathon / Nachwuchsturniere).